



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/45292/205/33-2026

Datum
05.03.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

BBSH Bergbahnen Saalbach-Hinterglemm GmbH, Schneeanlage Reiterkogel

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Transportleitung Zwölferkogel zwischen den Schneeanlagen Zwölferkogel und Reiterkogel im Schongebiet des Tiefbrunnen Langfeld;

In dieser Angelegenheit wird seitens **der Landeshauptfrau** von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort Amt der Salzburger Landesregierung Michael-Pacher-Straße 36 5020 Salzburg		
Datum Dienstag, der 07.04.2026	Zeit 09:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 1. Stock, Sitzungszimmer 1047

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

BSH Bergbahnen Saalbach-Hinterglemm GmbH, Schneeanlage Reiterkogel

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

1. zur Erweiterung der Beschneiungsanlage Reiterkogel durch Errichtung der Transportleitung Zwölferkogel zur Umlagerung von Schneiwasser im Ausmaß von max. 40.000 m³/a zwischen den Schneeanlagen Zwölferkogel (Konsensträgerin: Hinterglemm Bergbahnen GmbH) und Reiterkogel mit Unterquerung der Saalach und Adaptierung der Pumpstation Reiterkogel;
2. zum temporären Betrieb einer Bauwasserhaltung mit Einleitung der anfallenden Baustellenwässer nach Vorreinigung in den Saalach sowie Errichtung und Benutzung der hierfür erforderlichen Anlagen;
3. zur Durchführung von Grabungsarbeiten von über 4 m Tiefe für die unter Punkt 1. und 2. angeführten Maßnahmen im Schongebiet Brunnen Langfeld;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

- **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt Saalbach

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen, Projekt der ILF CONSULTING ENGINEERS AUSTRIA GmbH vom 14.05.2025, ergänzt am 12.11.2025, am 20.01.2026 und am 10.02.2026, GZ 16548-ILF, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ Allgemeine Hinweise

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.
- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
 - Anschlag an der Amtstafel der **Gemeinde Saalbach** und der **Stadtgemeinde Salzburg**
 - Verlautbarung unter der Internetseite
<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

■ Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;
 §§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:

Mag. Viktoria Neumayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur